



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) nach § 20i Abs. 1 SGB V:
Anpassung an das Masernschutzgesetz und Änderung der Anlage 2

Berlin, 20.05.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Der Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 21.04.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 11 des 1. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) nach § 20i Abs. 1 SGB V gegeben: Anpassung an das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10.02.2020 und zur Beseitigung von Unklarheiten bei der Dokumentation der Cholera- und Typhus-Impfung.

Die Änderung des § 10 SI-RL vollzieht die Regelung in § 20 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Masernschutzgesetzes nach und dient der Klarstellung. Demnach ist nunmehr jeder (Fach-)Arzt zur Durchführung von Schutzimpfungen berechtigt. Die Berechtigung zur Durchführung von Schutzimpfungen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Die Änderung in Anlage 1 dient der Anpassung an die durch das Masernschutzgesetz geänderte Definition des Begriffes „Gemeinschaftseinrichtungen“ nach § 33 IfSG, d. h. Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (z. B. Kitas, Schulen, Heime, Ferienlager).

Die Änderung der Anlage 2 bezüglich der Dokumentation der Cholera-Impfung soll klarstellen, dass eine Auffrischungsimpfung gegen Cholera nicht regelhaft erfolgt, sondern nur in Fällen, in denen ein länger andauernder Schutz gegen Cholera erreicht werden soll. Die Änderung der Anlage 2 bezüglich der Dokumentation der Typhus-Impfung wurde erforderlich, da für die Typhus-Impfung sowohl eine Injektionslösung als auch ein oral einzunehmender Impfstoff zur Verfügung stehen.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet den vorgelegten Beschlussentwurf des G-BA zur Anpassung an das Masernschutzgesetz, mit der u. a. jeder (Fach-)Arzt zur Durchführung von Schutzimpfungen berechtigt ist. Dies entspricht den Forderungen der Bundesärztekammer. Die Änderung der Anlage 2 wird ebenfalls als sinnvoll und sachgerecht erachtet und ebenfalls befürwortet.